

Administrative Weisungen Nr. 47

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **15 (1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausschlaggebend ist und bleibt aber letzten Endes der Charakter, die saubere Gesinnung, das Erfordernis eines jeden guten Soldaten. Der Fourier ist doch in erster und in letzter Linie Soldat. Die Tugenden des Soldaten sind auch die seinigen. Wo Charakterfestigkeit und einwandfreie Gesinnung vorhanden sind, wird das Militärstrafgesetzbuch niemandem schlaflose Nächte bereiten.

Nachschrift der Redaktion. Das Referat gibt einen guten Überblick über die verschiedenen wesentlichen strafbaren Tatbestände, die besonders im Zusammenhang mit der Rechnungsführung und der Truppenverpflegung vorkommen können. Es soll aber mit diesen Ausführungen keineswegs etwa bezweckt sein, die Rechnungsführer mit Drohungen einzuschüchtern und in ihrer Tätigkeit hemmen zu wollen. Trotz den vielen strafrechtlichen Bestimmungen, von denen wir umgeben sind, bleibt uns doch immer noch ein weites Feld offen, auf dem wir die eigene Initiative zum Wohle unserer Truppe ungestört entfalten lassen können.

Administrative Weisungen Nr. 47

Das O.K.K. hat am 21. April 1942 Nr. 47 der administrativen Weisungen herausgegeben. Sie regeln in der Hauptsache die Neuordnung des Fleischverbrauches, die Kartoffel- und die Kohlenversorgung der Truppe. In bezug auf das Rechnungswesen wird die Ausgabe neuer Formulare angekündigt, die bisher von den Rechnungsführern auf privatem Wege beschafft werden mussten. Auch bringen die neuen Weisungen eine Vereinfachung in bezug auf die Soldabzüge, die künftig direkt als Reduktion der Soldansätze zu verrechnen sind. — Fouriere und Fouriergehilfen, welche diese Weisungen noch nicht erhalten haben, fordern wir auf, sie bei ihrem Kommandanten zu verlangen.

In diesem Zusammenhang möchten wir unsere Leser orientieren, dass der Zentralvorstand des Schweiz. Fourierverbandes auf vielseitige Anregungen aus Mitgliederkreisen hin beim O.K.K. vorstellig geworden ist, mit dem Gesuch, Fourieren und Fouriergehilfen die administrativen Weisungen nicht mehr durch die Kommandanten, sondern auf dem grünen Dienstweg zukommen zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es Kommandanten oft unterlassen, ihre Rechnungsführer über die neuesten Vorschriften stets auf dem laufenden zu halten, was aber für sie heute ganz besonders wichtig wäre. Es ist anzunehmen, dass eine Verteilung durch die Quartiermeister, die selbst ein grosses Interesse an der richtigen Orientierung ihrer Untergebenen haben, im allgemeinen besser funktionieren würde.

Das O.K.K. hat auf diese Eingabe hin erklärt, dass es vom bisherigen Verteilungsmodus nicht abgehen wolle. Die Eingabe hatte aber den Erfolg, dass das O.K.K. die Kriegskommissäre der A.K. auf die vielfach mangelhafte Verteilung der Weisungen aufmerksam machte und sie ersuchte, für ungesäumte Zustellung durch die Kommandanten besorgt zu sein.

Wir wollen uns verteidigen, weil wir wissen, dass unsere Opfer nicht vergebens sein werden. Wir wollen und wir müssen an unsere Zukunft glauben!